

Schwanheimer Zeitung

(Schwanheimer Anzeiger)



Die Schwanheimer Zeitung erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Samstags. Abonnement 45 Pfg. monatlich frei ins Haus, oder 40 Pfg. in der Expedition abgeholt; durch die Post vierteljährlich M. 1.40 ohne Bestellgeld.

Redaktion und Expedition:
Baroneßstraße 3. Telefon: Amt Hansa, Nr. 1720.

Anzeigen: Die fünfspaltige Zeile oder deren Raum 12 Pfg. Bei größeren Aufträgen und öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt gewährt. — Inseraten-Annahme auch durch alle größeren Annoncen-Bureaus.

Redaktion und Expedition:
Baroneßstraße 3. Telefon: Amt Hansa, Nr. 1720.

Ämtliches Verkündigungsorgan für die Gemeinde Schwanheim

Wöchentliche Gratis-Beilage: „Illustriertes Sonntagsblatt“.

Ämtlicher Teil.

Wurstverkauf.

Freitag, den 13. d. Mts., wird unter Vorlage des Lebensmittelbuches Wurst verkauft:

bei Peter Schneider:

an Nr. 1041—1200 von 8—9 Uhr vorm.
" " 1201—1345 " 9—9 1/2 "

bei P. Nicolai:

51—280 " 8—9 "

Gültig ist Seite 7 des Lebensmittelbuches. Auf jede Person gelangt 1/4 Pfund zur Ausgabe. Preis 65 Pfg.

Am fraglichen Tage wird weiter auf die Reichsleischkarten ausgegeben:

bei A. May:

an Nr. 321—500 von 8—9 Uhr vorm.
" " 501—680 " 9—10 "

Gültig sind die Reichsleischkarten für die Woche vom 16. bis 22. Juli. Auf jede Person gelangt 1/4 Pfund zur Ausgabe. Preis 50 Pfg.

Schwanheim a. M., den 12. Juli 1917.

Der Bürgermeister:

Diefenhardt.

Bekanntmachung.

Der rückständige Einmachzucker ist den Verkaufsstellen zugewiesen und kann nunmehr bei denselben in Empfang genommen werden.

Der in der Bekanntmachung vom 7. d. Mts. veröffentlichte Verkauf von Haushaltungszucker für Monat Juli wird dahin ergänzt, daß nicht 800, sondern 700 Gramm pro Kopf zur Ausgabe gelangen.

Schwanheim a. M., den 12. Juli 1917.

Der Bürgermeister:

Diefenhardt.

Verkauf von Hühnerfutter.

In der Verkaufsstelle 3. Kalk gelangt heute abend Hühnerfutter zum Verkauf.

Preis 12 Pfennig das Pfund.

Schwanheim a. M., den 12. Juli 1917.

Der Bürgermeister:

Diefenhardt.

Sein Verhängnis.

Roman von Gottfried Brudner.

69

„Wen meinst Du?“

Gottfried Willwaldt, der heute bei mir war, mit aller Macht für mich wirkte und bald den wirklichen Mörder aufgespürt zu haben glaubt.

„Bravo, mein Junge. Dann können wir also das Beste tun.“

80. Kapitel.

Willwaldts Argwohn erwacht.

Erst am Nachmittag lag Frau von Foerster in Schattlicher Umgebung und friedlich schlummernd auf dem Divan in ihrem Salon. Cäcilie, die ihr vorhin etwas vorgelesen, sah jetzt neben ihr; das Buch war ihrer Hand entfallen und ihre Augen blickten träumerisch ins Leere. Ein Ausdruck tiefer Regung lag in ihren Gesichtszügen. Seit Hugos Verhaftung war ihr zu Mut, als wäre ihr ganzes Leben zu einem plötzlichen Stillstand gekommen und für nichts, was sich nicht unmittelbar auf ihren Verlobten bezog, vermochte sie auch die geringste Teilnahme zu empfinden. Sie fühlte nur den Braut, der ihr verzeihen, die Erniedrigung und Demütigung, die er ertragen mußte.

In ihrem Ausblick auf die nächste Zukunft hoffte sie inständig, daß Hugo als unschuldig wieder in Freiheit gesetzt werden würde. Aber in düsteren Augenblicken ließ eine verunsichernde Hoffnungslosigkeit sie das Schlimmste befürchten.

Wie gewöhnlich beschäftigten sich ihre Gedanken ausschließlich mit Hugo, als sich die Tür lautlos öffnete und der Diener auf seinen Fußspitzen über den Teppich schleichend ihr ein verschlossenes Briefchen auf einem silbernen Tablett überbrachte. Auch eine Handbewegung erinnerte sie ihn daran, kein Wort zu werden zu lassen, öffnete dann leise den Umschlag, las die wenigen Zeilen auf dem inliegenden Blättchen, erhob sich hastig und verließ, von dem Diener gefolgt, leise das Zimmer.

„Wo ist er?“ fragte sie, sobald sie die Tür geräuschlos hinter sich zugedreht hatte.

„Noch in der Flurhalle, gnädiges Fräulein.“

„Führen Sie ihn sofort nach dem Speisezimmer und sagen Sie ihm, daß ich sogleich bei ihm sein werde.“

Noch einmal las sie die Worte Hugos, als ob sie aus denselben irgend welchen Schluß auf die Gemütsstimmung ihres Verlobten ziehen zu können hoffte, und begab sich dann langsam nach unten. Als sie in das Speisezimmer trat, kam ihr ein wilder, aufgeregter, scheinend älterer Herr, ganz in schwarz gekleidet, von vornehmlichem Aussehen entgegen.

„Herr Willwaldt!“ rief sie überrascht, denn seine Erscheinung war so ganz anders, als sie dieselbe erwartet hatte.

„In Ihren Diensten, gnädiges Fräulein“, erwiderte er mit einer tiefen Verbeugung.

„Wollen Sie nicht Platz nehmen?“ fragte sie dann, sich selber niederlassend. „Ich habe von Herrn von Markwald schon viel über Sie gehört.“

„Ich bin ihm zu Dank verpflichtet, daß er Ihnen von mir erzählte“, erwiderte er sehr verbindlich. „Schon im ersten Augenblick hatte Cäcilie einen ungemein günstigen Eindruck auf mich gemacht. Dies verstärkte sich allmählich zu dem Empfinden, daß er ein so liebenswürdiges und süßes Mädchen, wie Sie, noch nie gesehen hätte.“

„Sind Sie noch immer für ihn tätig?“ fragte sie ängstlich.

„Ich sprach ihn noch vor einer Stunde, als er mir diese Zeilen an Sie gab, mein gnädiges Fräulein.“

„Haben Sie denn Hoffnung für ihn?“ flüsterte sie kaum hörbar.

„Natürlich“, erwiderte er entschieden und fühlte sich nicht wenig belohnt durch den dankbar strengen Blick, den sie ihm dafür schenkte.

„Tun Sie doch ja alles, was in Ihren Kräften steht, um ihm zu helfen“, bat sie dann dringend.

„Um ihm zu helfen, kam ich jetzt zu Ihnen, und wenn ich mir die Freiheit nehme, Ihnen einige anscheinend neugierige Fragen zu stellen, so wollen Sie nicht vergessen, daß dies um seinerwillen geschieht, und Sie deshalb so vollständig, wie nur irgend möglich, beantworten.“

„Fragen Sie mich, was Sie wünschen“, erwiderte sie, bereits ein fast unbegrenztes Vertrauen für diesen Fremden empfindend.

„Es ist nämlich meine Überzeugung, gnädiges Fräulein, daß dieser Mordversuch gegen Ihre Frau Tante von einem Feinde des Herrn von Markwald ausgeht.“

„Aber meines Wissens hat er doch auch nicht einen einzigen Feind in der ganzen weiten Welt, Herr Willwaldt. Wie sollte er auch? Denn jeder, der ihn kennt, muß ihn doch — muß ihn doch —“

„Muß ihn doch gern haben, meinen Sie, gnädiges Fräulein. Sie und ich mögen ja so denken, aber es gibt mancherlei Gründe, aus denen ein Mann den andern hassen mag, Gründe, die wenig mit seiner Persönlichkeit oder seinem Charakter zu tun haben, Sie verstehen doch, was ich meine?“

„Nein“, erwiderte sie nachdenklich.

„Zum Beispiel, niemand würde seinen Nebenbuhler mit Wohlwollen betrachten.“

„O!“ rief sie nur und verstummte dann wieder.

„Ich muß Ihnen eine offene Frage stellen und Sie um Auskunft darüber bitten, ob noch irgend welche andere Herren sich um Ihre Hand bewarben?“

Cäcilie errötete und wandte sich stumm ab.

„Ich fragte nur in Herrn von Markwalds Interesse“, bat Willwaldt.

„Ich glaube dies allerdings von einem Herrn vermuten zu dürfen“, antwortete sie fast wider Willen.

„Nur von einem?“ rief Willwaldt überrascht.

„Allerdings, nur von einem“, wiederholte sie.

„Im strengsten Vertrauen muß ich Sie um seinen Namen bitten.“

„Ich glaube kaum, daß ich ein Recht dazu habe, denselben auszusprechen. Auch kann er Ihnen nichts nützen, denn er hat Herrn von Markwald nie gesehen und würde bei seinem edlen Charakter nie auch nur daran denken, ihn irgend wie zu schädigen, geschweige denn gar sich eines gemeinen Verbrechens schuldig zu machen, wie Sie es andeuten.“

„Vermutlich haben Sie recht, gnädiges Fräulein, aber der menschliche Charakter läßt sich nicht so leicht beurteilen. Manche Männer führen ein doppeltes Leben, und keiner von uns weiß, wessen wir fähig sein würden, um ein Ziel zu erreichen, nach dem wir leidenschaftlich verlangen.“

236,20

§ 2. Die Kommunalverbände haben die Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln zu regeln.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, mit deren Einverständnis die Regelung des Verbrauchs für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Die Beschaffung des Bedarfs liegt auch im Falle der Übertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden den Kommunalverbänden ob.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung der Versorgung vereinigen. Sie können die Versorgung ihres Bezirkes oder eines Teiles ihres Bezirkes selbst regeln. Soweit die Versorgung für einen größeren Bezirk geregelt wird, ruhen die Befugnisse der zu dem Bezirk gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Bestimmungen über die Art der Regelung erlassen.

§ 3. Der Bedarf der Kommunalverbände, der Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung, der Reichsbranntweinstelle und der Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin wird von der Reichskartoffelstelle festgesetzt. Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung haben ihren Bedarf an Kartoffeln bei der Reichskartoffelstelle zu den von dieser bestimmten Zeitpunkten anzumelden.

§ 4. Die Reichskartoffelstelle kann die Lieferung der von ihr festgesetzten Kartoffelmengen einem Uebernahmeverband oder einer Vermittlungsstelle (§ 6) übertragen. Die Bedarfsverbände sind verpflichtet, die zugekauften Kartoffelmengen am Verladeort abzunehmen oder die Abnahme durch den Abschluß von Lieferungsverträgen mit der ihnen bezeichneten Stelle sicherzustellen. Den Bedarfsverbänden gleich stehen die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsbranntweinstelle und die Trockenkartoffel-Verwertungsgesellschaft.

Die Reichskartoffelstelle oder die von ihr beauftragten Stellen bestimmen, in welchen Mengen und zu welchen Zeiten Kartoffeln aus einem Kommunalverband an die Reichskartoffelstelle oder die von ihr bestimmten Stellen zu liefern sind.

Die Reichskartoffelstelle schreibt die Bedingungen der Lieferung und Abnahme vor.

§ 5. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Sicherung und Lieferung der Kartoffeln aufstellen. Er kann nähere Bestimmungen über die Verpflichtung der Kartoffelerzeuger treffen und bestimmen, daß Zuwiderhandlungen dagegen, sowie gegen die zu ihrer Durchführung ergehenden Anordnungen der zuständigen Behörden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, und daß neben der Strafe auf Einziehung der Vorräte erkannt werden kann, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 6. Die auf Grund des § 7 der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 590) für den Landeszentralbehörden auferlegte Verpflichtung, für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Vermittlungsstellen (Landeskartoffelstellen, Provinzialkartoffelstellen) einzurichten, bleibt bestehen. Die Vermittlungsstellen sind Behörden. Die Landeszentralbehörden können nähere Bestimmungen treffen.

Die Vermittlungsstellen und die Kommunalverbände haben der Reichskartoffelstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Sie sind an die Weisungen der Reichskartoffelstelle gebunden. Die gleichen Verpflichtungen liegen den Kommunalverbänden gegenüber den Vermittlungsstellen ob.

§ 7. Der Kommunalverband hat für jeden landwirtschaftlichen Betrieb seines Bezirkes eine Wirtschaftskarte nach der von der Reichskartoffelstelle zu erlassenden Bestimmungen zu führen und der Reichskartoffelstelle und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftskarten und die dazu gehörenden Aufzeichnungen zu gestatten.

Der Kommunalverband kann, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Führung von Wirtschaftskarten, seinen Gemeinden für ihren Bezirk die gleiche Verpflichtung auferlegen.

Der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs ist verpflichtet, auf Erfordern des Kommunalverbandes oder der Gemeinde alle zur Anlegung und Fortführung der Wirtschaftskarte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8. Jeder Kommunalverband haftet dafür, daß die nach den §§ 4, 5 oder nach den auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Bestimmungen aus seinem Bezirk zu liefernden Kartoffeln rechtzeitig geliefert werden. Der Kommunalverband hat die festgesetzten Mengen auf die Gemeinden oder unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe anzulegen.

Erfüllt der Kommunalverband die ihm obliegende Lieferungspflicht nicht rechtzeitig, so kann die Reichskartoffelstelle die Mengen, die innerhalb des Kommunalverbandes nach den auf Grund des § 1 Abs. 2, der §§ 3, 5 erlassenen Bestimmungen verbraucht werden dürfen, herabsetzen. Auf ihren Antrag kann die Reichskartoffelstelle die Lieferung der der Bewirtschaftung der Reichskartoffelstelle unterliegenden Erzeugnisse an den Kommunalverband einschränken oder einstellen. Die Anordnungen der Reichskartoffelstelle und der Reichskartoffelstelle erfolgen im Einvernehmen mit der Landeszentralbehörde; wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet der Präsident des Kriegsernährungsamts.

Der Kommunalverband kann die vorgenommenen Kürzungen derart auf die Gemeinden oder auf die landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie die Gemeinden oder die Betriebe betroffen werden, die ihre Lieferungspflicht nicht erfüllt haben. Der Kommunalverband kann innerhalb seiner Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Gemeinden oder den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

Die Vorschriften im Abs. 2, 3 finden keine Anwendung, soweit die Lieferung ohne Verschulden eines Lieferungspflichtigen unterbleibt.

§ 9. Die Gemeinde haftet dafür, daß die nach § 8 Abs. 1 aus ihrem Bezirk zu liefernden Mengen rechtzeitig geliefert werden. Sie kann die ihr zur Lieferung aufgegebenen Mengen auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe umlegen.

Hat die Gemeinde ihre Lieferungspflicht nicht erfüllt und macht der Kommunalverband von seiner Befugnis nach § 8 Abs. 3, die Kürzung auf die Gemeinden zu verteilen, Gebrauch, so kann diese die Kürzung derart auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie diejenigen betroffen werden, die ihre Lieferungspflicht nicht erfüllt haben. Die Gemeinde kann innerhalb ihrer Verteilungsbefugnis auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

§ 10. Die Kommunalverbände haben die übernommenen Mengen, soweit sie sie nicht alsbald verteilen, sorgfältig einzumieten oder einzulagern. Beim Einmieten und Einlagern und bei den sonst zur Erhaltung der Kartoffeln nötigen Maßnahmen sind Sachverständige zuzuziehen. Die Landeszentralbehörden treffen die näheren Bestimmungen.

Die Kommunalverbände und die Vermittlungsstellen (§ 6) können in ihrem Bezirke Plätze für das Einmieten und Einlagern für das Einlagern in Anspruch nehmen. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet über Streitigkeiten, insbesondere über die Höhe der Vergütung, endgültig.

§ 11. Die Kartoffelerzeuger sind verpflichtet, die

Kartoffeln sachgemäß zu ernten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können nähere Anordnungen treffen. Die Kartoffelerzeuger sind ferner verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Sie dürfen die Kartoffeln in Höhe der bei ihnen sichergestellten Mengen nicht verbacken oder beiseite schaffen. Durch Rechtschlicht darf über die sichergestellten Mengen nur zur Erfüllung der Verpflichtung zur Lieferung verfügt werden. Rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen gleich Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollstreckung erfolgen.

§ 12. Das Eigentum an Kartoffeln, die nach den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen zu liefern sind, kann durch Anordnung der unteren Verwaltungsbehörde auf den Kommunalverband oder die von der unteren Verwaltungsbehörde bezeichnete Person übertragen werden. Die Anordnung kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden. Im ersten Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im zweiten Falle mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

Der Enteignung soll die Aussonderung der zu neigenden Mengen vorausgehen. Die untere Verwaltungsbehörde kann die Kartoffelerzeuger zur Aussonderung der zu liefernden Mengen auffordern und, wenn sie diese Aufforderung nicht nachkommen, die Aussonderung zu ihren Kosten vornehmen lassen. Die Vorschrift im § 11 gilt entsprechend für die Anlieferung der enteigneten Kartoffeln bis zur nächsten Verladestelle.

Für die enteigneten Vorräte ist ein Uebernahmepreis zu zahlen, der unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte festgesetzt wird. Hat der zur Lieferung Verpflichtete einer Lieferung der unteren Verwaltungsbehörde zur Lieferung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht Folge geleistet, ist der ihm zu zahlende Uebernahmepreis um sechzig Mark für die Tonne zu kürzen. Der Betrag, um den der Uebernahmepreis gekürzt wird, fließt dem Kommunalverbande zu, aus dessen Bezirk die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Vorschriften im Abs. 1 bis 3 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem die Kartoffeln zur Zeit der Anordnung befinden.

§ 13. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann das Verfügen von Kartoffeln und von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation, sowie das Vergällen und Einsäuern beschreiben oder verbieten. Er kann bestimmen, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Kartoffeln und die genannten Erzeugnisse zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse verwendet werden dürfen.

Er kann zu den von ihm bestimmten Zeitpunkten Ermittlungen über Vorräte von Kartoffeln, sowie über Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation anordnen.

§ 14. Der Verkehr mit Saatkartoffeln wird durch eine besondere Verordnung geregelt.

§ 15. Die Beamten der Polizei und die von der Reichskartoffelstelle, den Vermittlungsstellen, den Kommunalverbänden oder der Polizeibehörde beauftragten Personen sind befugt, in Räume, in denen Kartoffeln gelagert, feilgehalten oder verarbeitet werden, sowie Räume, in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, einzutreten und daselbst Befichtigungen vorzunehmen.

Die Besitzer der Räume, sowie die von ihnen bestimmten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Verlangen Auskunft über die vorhandenen Vorräte, die Herkunft und die Art ihrer Verwendung zu erteilen.

§ 16. Die Landeszentralbehörden erlassen die

Sein Verhängnis.

Roman von Gottfried Brudner.

70

„Wenn Sie mir seinen Namen nennen, werde ich denselben niemandem mit Bezugnahme auf diesen Fall je ausprechen,“ suchte Willwaldt sie zu überreden.

„Graf von der Porten,“ flüsterte sie endlich nach einer längeren Pause.

„Der selbe, der in Monte Carlo war, als Karl von Foerster die großen Gewinne machte,“ rief Willwaldt.

„Der selbe.“

„Aber er war in Rom, als der junge Mann ermordet wurde,“ fügte Willwaldt wie im Selbstgespräch hinzu.

„Ich dachte, Sie täten am besten, ihn ganz aus dem Spiel zu lassen,“ meinte Cäcilie.

„Darin stimme ich Ihnen durchaus bei, gnädiges Fräulein,“ antwortete Willwaldt, wenngleich er fest entschlossen war, den Herrn Grafen nicht so ohne weiteres aus dem Auge zu verlieren. Nun, wissen Sie denn von niemandem, der irgend welche Feindschaft gegen Herrn von Markwald hegte, der ihn aus irgend welchem Grunde fürchtete?“

„Ganz gewiß nicht.“

„Wann nahm denn Frau von Foerster den Schmutz aus dem Geldschrank?“

„Nur wenige Stunden früher, ehe sie ihm zum Souper anlegte.“

„Am Nachmittag also?“

„Ja.“

„War denn um diese Zeit kein Besuch im Hause?“

„Nein.“

„Sind Sie sich dessen auch ganz sicher, gnädiges Fräulein?“

„Vollkommen. Meine Tante und ich machten am Vormittag eine Ausfahrt, um einige Einkäufe in der Stadt zu besorgen. Dann speisten wir beide allein zu Hause. Bald nachher nahm Tante ihren Schmutz aus dem Geldschrank und brachte ihn nach dem Boulevard, wo wir beide blieben, bis es Zeit war, für den Abend Toilette zu machen.“

„Und inzwischen kamen keinerlei Besuche, weder Freunde noch Bekannte, noch Fremde?“

„Niemand, wir waren ganz allein.“

Einige Sekunden lang dachte Willwaldt stumm nach. Je mehr er den Fall erwog und durchforschte, desto geheimnisvoller wurde derselbe. Unter der Voraussetzung von Hugos Unschuld würde wohl ein Durchschnittspolizist die Dienstboten beargwöhnen haben, aber Willwaldt fragte über das gewöhnliche Mittelmaß hinaus und war fest überzeugt, daß kein gewöhnlicher Dienstbote bei dieser Tat die Hand im Spiel gehabt haben könnte. Ihm stand es außer allem Zweifel, daß dieselbe Persönlichkeit Karl von Foerster ermordet und dem Schmutz seiner Tante gestohlen hatte, diese für ihn zweifelhafte Tafsache verlor er auch nicht eine Sekunde lang aus den Augen.

„Wie viele Personen wußten davon, daß die Brillanten aus dem Geldschrank herausgenommen waren?“ fragte er dann Cäcilie, in der Hoffnung, auf diese Weise ihr Gedächtnis hinsichtlich der Personen, die im Laufe des Tages im Hause gekommen und gegangen waren, besser anzuregen.

Der Diener und ich selber waren zugegen, als Tante ihn herausnahm. Ihre Kammerjungfer half ihr dann denselben anlegen, und natürlich mußten auch die anderen Dienstboten davon gehört haben, daß sie den Schmutz an jenem Abend trug. Aber ich glaube nicht, daß irgend jemand im Hause ihn gestohlen haben kann.“

„Ben beargwöhnten Sie denn?“ fragte Willwaldt scharf.

„Niemand. Mir ist das Ganze ein undurchdringliches Geheimnis.“

„Ja, ein ebenso großes Geheimnis, wie die Ermordung des Herrn von Foerster,“ antwortete Willwaldt.

Während er dies sagte, erhob Cäcilie unwillkürlich ihre Augen zu einem Ovale, welches über dem Sofa hing. Willwaldt folgte der Richtung ihres Blickes und sah das Porträt eines jungen Mannes mit blonden Haaren und blauen Augen.

„Aber das ist ja Herr Karl von Foerster,“ sagte er dann nach einer Pause.

„Kennen Sie ihn denn, Herr Willwaldt?“

„Nein, aber ich habe seine Photographie gesehen.“

„Das Porträt ist auch erst nach seinem Tode nach einer Photographie gemalt.“

„Blick!“ meinte Willwaldt, dem Gemälde gegenüber tretend, um es besser zu betrachten. „Aber vermutlich hat der Maler ihn früher persönlich gekannt?“

„Nein,“ antwortete Cäcilie kurz.

„Es ist doch wunderbar, daß ein so lebenswahrer Porträt nach einer Photographie angefertigt werden konnte,“ bemerkte er nachdenklich, denn, wie in den meisten Dingen, so wandert, war er auch etwas kunstverständig.

„Ja, das dachten wir auch alle.“

„Blick!“ Wie scheint es wie nach dem Leben gemalt, meinte er und starrte dabei Cäcilie, die jetzt an seine Seite getreten war, unverwandt an.

„Ja, darin haben Sie recht.“

„Ein begabter Künstler,“ bemerkte er, denn jetzt empfand er einen, wenn auch noch unbestimmten Argwohn.

„So begabt, daß meine Tante wünschte, ich sollte Stunden bei ihr nehmen,“ antwortete Cäcilie.

Willwaldts Augenbrauen zuckten vor Spannung und geduldiger Erwartung, aber seine Stimme klang vollkommen ruhig und gleichgültig, als er wie in müßiger Reizung fragte: „Also eine Dame – und nahmen Sie denn diese Stunden gnädiges Fräulein?“

„Ja, ich bin bereits seit mehreren Monaten ihre Schülerin.“

„Wo gibt sie denn die Stunden?“ fragte er, mit dem Blick bemerkt, seine Stimme gleichgültig und teilnahmslos klingen zu lassen, denn er wünschte nicht, daß das junge Mädchen irgend etwas von der wachsenden Erregung merken sollte, mit der ihn das Aufstehen dieser Malerin erfüllte.

„Sie kommt zweimal die Woche hierher,“ erwiderte Cäcilie, etwas verwirrt, weshalb er so viel Interesse zeigte.

„Zweimal in der Woche,“ wiederholte Willwaldt. „Denn sind Sie also wohl sehr befreundet mit ihr geworden?“

„Das doch kann,“ erwiderte Cäcilie.

„Aber doch gut bekannt, vertraut, rücksichtslos in Unterhaltung?“

„Sie hat mir viel aus ihrem eigenen Leben erzählt.“

Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit sie nicht vom Präsidenten des Kriegsernährungsamts oder von der Reichskartoffelstelle zu erlassen sind. Sie können annehmen, daß die den Kommunalverbänden und Gemeinden auferlegten Verpflichtungen durch deren Verordnungen zu erfüllen sind.

§ 17. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

a) wer auf Grund der §§ 2, 13 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;

b) wer den Vorschriften im § 11 oder den auf Grund des § 11 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt; wer die Auskunft, zu der er nach § 7 Abs. 3, § 15 Abs. 2 oder nach den auf Grund des § 13 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

c) wer der Vorschrift im § 15 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume oder die Besichtigung verweigert. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseitejassen, Verheimlichen oder Verfüßeln von Vorräten muß die Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem zehnfachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die die strafbare Handlung bezieht.

§ 18. Der Präsident des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung erlassen.

§ 19. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Preisfestsetzung bei Enteignung von Kartoffeln vom 2. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 140) außer Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 28. Juni 1917.

Stellvertreter des Reichskanzlers: Dr. Helfferich.

Wird veröffentlicht.

Schwanheim a. M., den 12. Juli 1917.

Der Bürgermeister:
Diefenhardt.

Das gleiche Wahlrecht in Preußen.

Ein Erlaß des Kaisers.

Berlin, 11. Juli. (W. B. Amtlich.) Seine Majestät der Kaiser hat an den Präsidenten des Staatsministeriums den folgenden Erlaß gerichtet:

Auf den mir in Befolgung meines Erlasses vom April d. Js. gehaltenen Vortrag meines Staatsministeriums bestimme ich hierdurch in Ergänzung dessen, daß der dem Landtag der Monarchie zur Beschlußfassung vorzulegende Gesetzentwurf wegen Abänderung des Wahlrechts zum Abgeordnetenhaus auf der Grundlage des gleichen Wahlrechts aufzustellen ist. Die Vorarbeiten sind jedenfalls so frühzeitig einzubringen, daß die Wahlen nach dem neuen Wahlrecht stattfinden können.

Ich beauftrage Sie, das hiernach Erforderliche zu tun.

Großes Hauptquartier, 11. Juli 1917.

gez. Wilhelm R.

Gegengezeichnet v. Bethmann Hollweg.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt hier: Der vorstehende Erlaß schafft über die Frage des gleichen Wahlrechts volle Klarheit. Die in der Osterkammer zunächst offen gelassene Frage, ob die Reform neben dem direkten und geheimen Wahlverfahren das Stimmwahlrecht oder das gleiche Wahlrecht vorzuziehen ist, nunmehr in letzterem Sinne entschieden. Damit ist dem Staatsministerium, nachdem es der Majestät dem König den befohlenen Vortrag gemacht hat, ein bestimmter Weg für die Aufstellung der Vorarbeiten vorgezeichnet, über die der Landtag zu beschließen wird. Indem der Kaiser in freier Entscheidung seinen Willen kundgibt, bekräftigt er mit weitererhin, wie es sein festes Vertrauen in unser Volk, das soeben vollbracht hat, dem so Gewaltiges aufgelegt ist, ein Akt von entscheidender Bedeutung für die Zukunft und für Deutschland, den Seine Majestät mit der Zustimmung des Reichstages vollzogen hat. Daß dieser Akt, aus dem gewaltigen Geschehen dieses Krieges die richtigen Folgerungen zieht, für Krone und Volk von dem Heil sein werde, ist unsere beste Zuversicht.

Die Einigung der Parteien.

Berlin, 11. Juli. (Priv.-Tel. der Frankf. Ztg.) Am heutigen Abend gepflogenen Besprechungen der Parteien haben zu dem Ergebnis geführt, daß im Laufe der am Samstag im Reichstag stattfindenden Debatte die zwischen den Mehrheitsparteien vereinbarte Kriegszielresolution zur Abstimmung gestellt werden soll. Eine erhebliche Mehrheit für die Annahme der Resolution ist gesichert. Die nationalliberale Fraktion hat die Abstimmung über diese Resolution ihren Mitgliedern freigegeben. Man nimmt an, daß die Mehrheitsparteien zusammen für die Resolution stimmen werden.

Deutscher Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 11. Juli. (W. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Im Dünenabschnitt des Marinekorps stürmten gestern Teile der kampfbewährten Marine-Infanterie nach planmäßiger, wirkungsvoller Feuer Vorbereitung die von den Franzosen stark ausgebauten, seit kurzem von den Engländern übernommenen Verteidigungsanlagen zwischen der Küste und Lombardzude.

Der Feind wurde über die Yser zurückgeworfen.

Über 1250 Gefangene, dabei 27 Offiziere, sind eingebracht worden. Die englischen Verluste in dem stark beschossenen Gelände zwischen Meer und Fluß sind sehr hoch. Die Beute steht noch nicht fest. Wieder trugen unsere Flieger in tatkraftiger Weise, trotz heftigsten Sturmes, zum vollen Erfolge des Tages wesentlich bei.

Bei den anderen Armeen der Westfront hielt sich infolge des regnerischen Wetters die Gefechtsintensität in geringen Grenzen. Einige Erkundungsunternehmungen von sächsischen, rheinischen und Gardetruppen bei Reims, östlich der Argonnen und zwischen Maas und Mosel zeigten gute Ergebnisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Zwischen Ostsee und Schwarzem Meer keine größeren Kampfhandlungen.

Die Bewegungen südlich des Dnjestr sind bisher wie geplant vollzogen worden.

Mazedonische Front.

Bulgarische Streifabteilungen rieben östlich des Doiran-Sees einen englischen Posten auf. In der Struma-Ebene schoß die englische Artillerie mehrere Ortschaften in Brand.

Der Erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Abendbericht.

Berlin, 11. Juli, abends. (W. B. Amtlich.) Im Westen vielfach gesteigerte Artillerietätigkeit.

Im Osten stehen südlich des Dnjestr deutsche und österreichisch-ungarische Truppen an der Lomnica wieder in Gefechtsstellung mit den Russen.

Die Gefechtsintensität in Ost und West.

Berlin, 11. Juli. (W. B. Nichtamtlich.) Nachdem die deutschen Marinetruppen am 16. Juli, 8 Uhr abends, die Engländer zwischen der Küste und der Straße Lombardzude-Nieuport unter schweren englischen Verlusten an Toten und Gefangenen über die Yser zurückgeworfen hatten, flautete die Artillerietätigkeit in Flandern während der Nacht ab. Nur in der Gegend von Wytschaete war das Feuer in der Nacht gesteigert. Unsere Flieger belegten die Bahnhöfe hinter der Front und Schleusenanlagen bei Nieuport mit Bomben.

An der Arrasfront und in dem Raume von St. Quentin an einzelnen Abschnitten lebhaftes Artilleriefeuer. Bei Acheville brachte eine unserer Patrouillen Gefangene ein, während verschiedene feindliche Patrouillenunternehmungen östlich Vermelles, am Südufer der Scarpe und östlich von Gonnelleu scheiterten.

An der Aisne nur in der Gegend von Craonne zeitweise lebhaftere Artillerietätigkeit. In der Nacht vom 10. zum 11. Juli griffen unsere Flieger feindliche Lager, Ortschaften und Anlagen hinter der Front mit Bomben und Maschinengewehren an.

In der Champagne führten wir verschiedene erfolgreiche Patrouillenunternehmungen durch. In der Nacht vom 9. zum 10. Juli brachen nach kurzem Feuerüberfall Stoßtrupps an die feindlichen Gräben nördlich Reims ein und kehrten mit einer größeren Zahl Gefangener und Beute zurück. Eine andere Patrouille fügte südlich Sandeffincourt dem Gegner in seinen stark besetzten Gräben empfindliche Verluste zu. In der Nacht vom 10. zum 11. Juli machte eine unserer Patrouillen bei Cerny nach kurzer Feuer Vorbereitung durch Sprengung und Mienenfeuer Gefangene. Ebenso brachte unsere Patrouille südlich Tahure und westlich Bauquois Gefangene ein.

Zwischen Maas und Mosel war die Gefechtsintensität gering. An der lothringischen Front herrschte, abgesehen von etwas lebhafterem feindlichen Störungsfeuer, Ruhe.

An der russischen Front war die Gefechtsintensität am 10. Juli im allgemeinen geringer.

In der Gegend von Stanislaw fühlte der Russe nur zögernd an unsere neu eingenommene Linie heran. Er besetzte den geräumten Flecken Halicz. Ueberraschende Vorstöße in der Gegend von Kosmaz wurden abgewiesen. Das russische Feuer war nur in der Gegend von Brzezany-Kontuch und an der Bahn Lemberg-Brody gegen Abend zeitweilig gesteigert.

An der übrigen Ostfront hielt sich die feindliche Artillerietätigkeit in mäßigen Grenzen. Nur in der Moldau war das feindliche Feuer lebhafter. Im Serethbogen, bei Corbul und Fundeni schanzte der Gegner eifrig.

An der mazedonischen Front unternahmen feindliche Flieger wiederholt Bombenangriffe auf eines unserer dortigen Feld-Lazarette.

Tagesbericht der Verbündeten.

Wien, 11. Juli. (W. B. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart:

Ostlicher Kriegsschauplatz:

In den Karpathen hält die regere Gefechtsintensität an. Südlich des Dnjestr wurden die Bewegungen der verbündeten Truppen ohne Störung durch den Gegner vollzogen. Sonst nichts von Belang.

Italienischer Kriegsschauplatz:

Am Isonzo gewinnt das feindliche Geschützfeuer stellenweise an Stärke.

Südöstlicher Kriegsschauplatz:

Unverändert.

Der Chef des Generalstabes.

Der Kronprinz nach Berlin berufen.

Berlin, 10. Juli. (W. B. Nichtamtlich.) Im Anschluß an den gestrigen Kronrat hat der Kaiser heute in mehrstündiger Beratung die schwebenden Fragen und deren Lösung mit dem Reichskanzler erörtert. Auf Befehl des Kaisers trifft hier morgen der Kronprinz zur Besprechung der von dem Kaiser in Aussicht genommenen Entscheidungen ein.

Lokale Nachrichten.

Das Eisene Kreuz 2. Klasse erhielt der Obergefreite Johann Werner von hier (Inhaber der Ernst Ludwig-Gedenkmünze).

Wurstverkauf findet morgen Freitag bei P. Schneider, B. Nicolai und A. May statt.

Haushaltungszucker. Nach einer heutigen Bekanntmachung gelangen am Samstag anstatt 800 nur 700 Gramm Haushaltzucker pro Kopf zur Verteilung.

Keine Kartoffeln. Große Erregung herrschte am Dienstag in Griesheim darüber, daß der Kartoffelverkauf eingestellt werden mußte, weil keine Kartoffeln mehr vorhanden sind. Eine Anzahl Frauen wurden bei Herrn Bürgermeister Wolff vorstellig und versprachen, für die ausfallenden Kartoffeln Teigwaren ausgeben zu lassen. Die getrockneten Rüben als Nahrungsmittel im Sommer werden von der dortigen Bevölkerung ganz energisch abgelehnt.

Brötchenverkauf gegen Brotscheine. In Bäckereikreisen ist die irtige Meinung wiederholt zutage getreten, beim Verkauf von Brötchen gegen Reisbrotmarken seien für zwei Brötchen drei Brotmarken zu verlangen. Tatsächlich müssen für auf 50 Gramm lautende Reisbrotmarken auch 50 Gramm Gebäck, also je 1 Brötchen abgegeben werden. Zuwiderhandelnde machen sich strafbar.

Die Landesversicherungsanstalten verzeichnen steigende Einnahmen. Die Berliner vereinnahmte allein in den ersten fünf Monaten d. Js. 5542694 Mark mehr als in dem gleichen Zeitraum des vorigen Jahres. Diese erheblichen Mehreinnahmen sind auf das Kleben höherer Beitragsmarken und auf vermehrte Beschäftigung in der Industrie zurückzuführen.

Der Kreisverband für Handwerk und Gewerbe des Kreises Höchst a. M. hält am Sonntag, den 15. d. Mts., nachmittags 3 Uhr, im Gasthaus „Zum Bären“ in Höchst eine Versammlung ab, wozu an die Vorstände der Lokalgewerbevereine des Kreises Höchst Einladungen ergangen sind.

Kein „Kriegsmus“ im nächsten Winter. Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat sich infolge der schlechten Erfahrungen mit dem durch Zufuß von Kohlreben „gestreckten“ Kriegsmus entschlossen, für das kommende Wirtschaftsjahr auf die Verwendung von Kohlreben zur Marmeladenherstellung vollständig zu verzichten.

Die Bedeutung der Ziegenmilch für unsere Volksernährung hat durch die Kriegsverhältnisse in unerwarteter Weise zugenommen. Um die Herbstkammungen zu fördern und Winterziegenmilch zu gewinnen, hat die Wiesbadener Landwirtschaftskammer beschlossen, für jede Ziege, die innerhalb des Kammerbezirks nachweislich von jetzt ab bis zum 31. Januar 1918 lammt, eine Prämie von 25 Mark zu gewähren. Der Züchter hat sich zu verpflichten, die tauglichen Lämmer, die in der fraglichen Zeit geboren werden, zur Zucht aufzustellen, bzw. nur zu Zuchtzwecken zu verkaufen, und die Bodkammer bis zum Alter von drei Monaten zur Verfügung des Verbandes der Nassauischen Ziegenzüchtervereine in Limburg zu halten.

Welche Metallmengen durch die Glockenbeschlagnahme zusammenkommen, mag man daraus ersehen, daß einer einzigen Glockengießerei in Apolda die Abrüstung von nicht weniger als 70000 Glocken zur Herstellung von Munitionsmaterial übertragen worden ist.

Anrechnung selbstgebafter Kartoffeln. Das Lebensmittelamt in Frankfurt weist darauf hin, daß nach Anordnung der Reichskartoffelstelle die Kartoffelernte von allen Anbauflächen, ohne Unterschied der Größe, daher auch von solchen unter 200 qm, den Kartoffelanbauern angerechnet wird, und daß diese nebst ihren Haushaltsangehörigen solange von dem öffentlichen Kartoffelbezug ausgeschlossen sind, als sie sich von ihrer Ernte selbst ernähren können. Als Grundlage für die Anrechnung ist eine Tageskopfmenge von einem Pfund festgesetzt. Diese Tageskopfmenge von einem Pfund darf im Verbrauch nicht überschritten werden, da Ersatz für die etwa zuviel verbrauchten Mengen nicht geleistet werden kann.

Gänsewucher. Wie das „Senar Volksbl.“ berichtet, wurde in einem altenburgischen Dorfe eine Berliner Händlerin gestellt, die für vier junge Gänse nicht weniger als 200 Mark bezahlt hatte. Die Gänse wurden beschlagnahmt, eine Anzeige wegen Preiswuchers eingeleitet.

Die Besteuerung des Güterverkehrs. Eine kaiserliche Verordnung bestimmt folgendes: § 1. Die die Besteuerung des Güterverkehrs betreffenden Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs treten, soweit sich nicht aus § 34 dieses Gesetzes für die im § 11 Abs. 5 daselbst bezeichneten Beförderungsunternehmungen etwas anderes ergibt, für den öffentlichen Eisenbahngüterverkehr mit dem 1. August 1917, im übrigen mit dem 1. Oktober 1917, in Kraft. Die Vorschriften des § 15 des bezeichneten Gesetzes über die Zulassung privater Beförderungsunternehmungen

mungen zum Abrechnungsverfahren nach § 14 des Gesetzes treten mit der Verkündung dieser Verordnung in Kraft. 2. Als Güterverkehr im Sinne dieser Verordnung gilt nicht der nach den Sätzen des Gepädatarifs abgefertigte Gepätkverkehr.

Kriegsbericht des Mitteldeutschen Arbeitsnachweisverbandes Frankfurt a. M. Der Mitteldeutsche Arbeitsnachweisverband und die öffentlichen Arbeitsnachweise in Hessen und Hessen-Nassau haben, wie aus dem soeben erschienenen Jahresbericht hervorgeht, eine ausgedehnte Tätigkeit entfaltet, um den mit der Dauer des Krieges wachsenden Anforderungen der Kriegswirtschaft und der Kriegsmobilitätspflege auf dem Gebiete der Regelung des Arbeitsmarktes gerecht zu werden. Die Organisation wurde ausgebaut und vervollständigt, bei der Geschäftsstelle wurde eine Zentralkunststelle für den Arbeitsmarkt im Bereich des XVIII. Armeekorps geschaffen. Die Verbindungen mit dem stellvertretenden Generalkommando und der Kriegsamtsstelle waren sehr rege und haben sich fruchtbringend gestaltet. Neue Aufgaben erwuchsen dem Verbands aus der Bearbeitung der Reklamationen bezüglich der Ersatzbeschaffung, bei der Mitwirkung an der Ueberweisung von Facharbeitern aus den Ersatztruppenteilen und bei der Durchführung des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst. Die Beziehungen zu den nichtöffentlichen Arbeitsnachweisen waren rege, so daß vielerorts ein Anschluß der bestehenden Arbeitsnachweise an den öffentlichen Arbeitsnachweis erfolgt ist. Die Beanspruchung seitens der Industrie ist bedeutend gegen früher gewachsen. Auf dem Gebiete der Kriegsbeschädigten-Fürsorge hat der Verband die ersten organisatorischen Arbeiten in Verbindung mit dem Verein „Friedrichshaus“ geleistet, bis feste leistungsfähige besondere Organisationen geschaffen waren. Bei allen öffentlichen Arbeitsnachweisen des Verbandsgebietes waren gemeldet: Offene Stellen 1913/14 166 504, 1914/15 194 059, 1915/16 159 785; Stellensuchende: 1913/14 234 757, 1914/15 263 352, 1915/16 180 737; Stellen wurden besetzt: 1913/14 122 871, 1914/15 144 467, 1915/16 124 242.

Eine neue Mehlsorte. In verschiedenen Städten kommt diesmal ein ziemlich unbekannter Artikel zur Verteilung, nämlich sogenanntes „Gemengemehl“. Es ist eine Mischung aus Erdmehl, Bohnenmehl und Weizenmehl, ist sehr nahrhaft und hat nur den einen Nachteil, daß es nicht sehr schmackhaft ist. Das Gemengemehl soll sich in geröstetem Zustande sehr gut für Suppen verwenden lassen.

Die Invalidenrenten. Der sozialdemokratische Abgeordnete Ebert hat folgende kleine Anfrage an den Reichskanzler gerichtet: „Ist dem Herrn Reichskanzler bekannt, daß die auf Grund der Reichsversicherungsordnung gewährten Invaliden- und Unfallrenten, die für normale Lebensverhältnisse schon sehr gering bemessen sind, heute nicht mehr ausreichen, um die Invaliden der Arbeit vor der äußersten Notlage zu schützen? Was gedenkt der Herr Reichskanzler zu tun, um dieser Notlage der Arbeitsinvaliden baldigst abzuhelfen?“

Gewinnung von Laubheu. Das fortgesetzte trockene Wetter im Juni hat den Ertrag des Klee- und Wiesenchnitts erheblich beeinträchtigt. Deshalb sind durch einen Ministerialerlaß die Regierungsstellen erneut angewiesen, die Abgabe von Futterlaub aus den Staatsforsten auch

in diesem Jahre nach Möglichkeit zu fördern. In den Frankfurter Stadtwaldungen ist die Abgabe des Futterlaubs an die Viehhaltenden baldmöglichst in kleinen Losen bereits erfolgt.

Die Höchstpreise für Gänse sind jetzt vom Bundesrat festgesetzt. Sie betragen im Juli 16, im August 17, nachher 19 Mark, auch für Verkäufe, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung abgeschlossen sind. Die Preise gelten ab Stall des Züchters oder Mäfers. Beim Weiterverkauf darf ein Zuschlag von 2 Mark einschließlich der Beförderungskosten nicht überschritten werden. Bei geschlachteten Gänsen betragen die Höchstpreise beim Verkauf durch den Züchter oder Mäfer an Händler frei Versandstation 3.50 Mark für das Pfund, für den Kleinhändler frei Lager 3.75 Mark; für den Verbraucher in Gemeinden bis zu 100 000 Einwohnern 4 Mark, in größeren 4.25 Mark; beim Verkauf vom Züchter an den Verbraucher 3.75 Mark, in Großstädten 4 Mark. Die Preise gelten für ungeöffnete, gerupfte Gänse ohne Schwanzfedern mit Verpackung. Strohhindung ist verboten. Vom 1. August an muß bei jeder Veräußerung an Händler, an Züchter oder Mäfer und an Inhaber von Wirtschaften ein Schluschein ausgefertigt werden.

Einschränkung der Bautätigkeit. Auf Grund der Verordnung des stellvertretenden kommandierenden Generals vom 11. Mai 1917 über die Einschränkung der Bautätigkeit, werden die Bauherren und Bauunternehmer darauf hingewiesen, daß sämtliche Anträge auf Genehmigung von Neubauten und Freigabe von Eisen, Zement und Dachpappe im Bezirk der Kriegsamtsstelle in Frankfurt a. M. zu richten sind. Es ist zwecklos, derartige Anträge unmittelbar an das Kriegsamt Stab in Berlin zu richten. Die Anträge werden vom 25. Juni d. Js. ab von der Bautenprüfstelle nicht mehr erledigt und bleiben unbeantwortet.

Die Gummiringe und ihr Ersatz. Die jetzt schwerer als früher zu beschaffenden Gummiringe zum Abdichten der Einmachgläser beim Sterilisieren von Obst, Gemüse und Fleisch können, wie dem „Frankf. Gen.-Anz.“ die Städtische Hausfrauen-Beratung mitteilt, auch durch Gelatinestreifen ersetzt werden. Diese Streifen werden etwas breiter als der Glasrand geschnitten und fünfzehn Minuten in kaltem Wasser eingeweicht. Für ein kleines Glas verwendet man zwei, für ein großes drei Streifen, die an den Berührungstellen übereinandergelagert werden. Das Glas ist wie gewöhnlich mit Deckel und Klammer zum Verschließen. Bei Sterilisieren verfährt man wie beim Sterilisieren mit Gummiring, nur darf das Wasser im Sterilisiertopf nicht bis an die Gelatine reichen. Auch dürfen mit Gelatine verschlossene Gläser nur einmal sterilisiert werden; das Nachsterilisieren muß also unterbleiben.

Die Familien-Unterstützung.

Um möglichst volle Einheitlichkeit in der Durchführung des Familienunterstützungsgesetzes zu gewährleisten, hat der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) erneut in einem an die Bundesregierungen gerichteten Rundschreiben zu verschiedenen Fragen der Familienunterstützung Stellung genommen. Für die Öffentlichkeit sind die folgenden Feststellungen des Reichskanzlers von Interesse:

Bei zeitweiliger Beurlaubung bis zu einem Monat sind die Familienunterstützungen allgemein weiterzu-

zahlen. Uebersteigt der Urlaub einen Monat, so ist die Bedürftigkeitsfrage zu prüfen, die zu verneinen ist, wenn der Beurlaubte geeignete Beschäftigung zu übernehmen ablehnt. Bei Beurlaubungen bis zur Entlassung ist die Weiterzahlung regelmäßig vom Vorliegen der Bedürftigkeit abhängig zu machen. Die Halbmonatsrate, die nach der Entlassung als außerordentliche Unterstützung gewährt wird, und die Dreimonatsrate, die nach § 9 der Verordnung vom 21. Januar 1916 bei Verwundung und Krankheit neben die Militärversorgungsbeträge tritt, sind unabhängig von der Bedürftigkeit weiterzahlbar. Dasselbe gilt für die Weiterzahlung der Familienunterstützungen an die Hinterbliebenen auf die Dauer von drei Monaten. Für die über diese Zeit hinaus gezahlten Familienunterstützungen können nur die Rentenabzüge in Anspruch genommen werden, die den Berechtigten in die Zeit zustehe, für die sie bereits Familienunterstützungen erhalten haben. Dagegen dürfen laufende Renten nach dieser Zeit für die gezahlten Familienunterstützungen nicht einbehalten werden.

Die erwähnten Halbmonatsraten sind bei jeder Entlassung zu zahlen, bei wiederholter Entlassung mehrmals.

Für die Unterstützung nachgeborener Kinder, die einem anderen Aufenthaltsort zur Welt gekommen sind, hat der Lieferungsverband einzutreten, der zur Unterstützung der übrigen Familienmitglieder des Heerespflichtigen verpflichtet ist.

Auch nach dem Tode des Heerespflichtigen kann noch Antrag auf Gewährung der Familienunterstützung für die Zeit gestellt werden, während der nach den Vorschriften des Gesetzes das Recht auf die Unterstützung fortbauert.

Arbeitgeberbeihilfen können bei der Feststellung der Bedürftigkeit billigerweise nicht ganz außer Acht gelassen werden. Grundsätzlich soll aber die Gewährung der Beihilfen nicht mit Rücksicht auf vorhandene Arbeitgeberbeihilfen abgelehnt werden.

Für Kosten der Fürsorgeerziehung haben die Versorgungverbände im Zusammenhang mit der Familienunterstützung nicht aufzukommen, da diese Kosten aus öffentlichen Mitteln bestritten werden und nicht als Armenunterstützung anzusehen sind. (Frankf. Ztg.)

Kirchliche Anzeigen.

Katholischer Gottesdienst.

Freitag: 7 1/2 Uhr: 1. Exequienamt für den gefallenen Alois Egert.
Sonntag: 7 1/2 Uhr: 2. Exequienamt für Frau Müller, geb. Pyroth. — Nachm. 4 Uhr und abends 8 Uhr: Begegnung. — 6 Uhr: Salve.
Donnerstag, abends 8 Uhr: Wiltandacht zur Erleichterung Sieges und für unsere Krieger.

Das kath. Pfarramt.

Vereinskalender.

Turnverein Jeden Mittwoch abends halb 9 Uhr: Turnabend.
Kath. Kirchenchor. Jeden Mittwoch abends halb 9 Uhr: Gesangstunde.
Turngemeinde. Jeden Mittwoch abends halb 9 Uhr: Turnabend.
Gesangverein Sängerkreis. Sonntag mittags halb 2 Uhr: Gesangstunde. — Nachm. Tour nach Neuenhain. Abfahrt abends 8 Uhr.
Gesangverein Concordia. Samstag abends halb 9 Uhr: Gesangstunde. Zahlreiches und pünktliches Erscheinen erwünscht.

Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege gefallenen.

Aufruf!

Ein gewaltiger Krieg ist über Deutschland hereingebrochen. Millionen deutscher Männer bieten ihre Brust dem Feinde dar. Viele von ihnen werden nicht zurückkehren. Unsere Pflicht ist es, für die Hinterbliebenen der Tapferen zu sorgen. Des Staates Aufgabe ist, hier zu helfen, aber er kann es nicht allein, diese Hilfe muss ergänzt werden.

**Deutsche Männer, Deutsche Frauen gebt!
Gebt schnell!**

Auch die kleinste Gabe ist willkommen!

Das Büro befindet sich Berlin N.W. 40, Alsenstrasse 11.

Das Präsidium:

von Loebell
Staatsminister und Minister des Innern.
Selberg
Kommerzienrat.

von Kessel
Generaloberst
Oberbefehlshaber der Marken.
Schneider
Geheimer Oberregierungsrat
vortragender Rat im Ministerium des Innern
als Staatskommissar.

Freiherr von Spitzemberg
Kabinettsrat
Ihrer Majestät der Kaiserin.
Herrmann
Kommerzienrat
Direktor der Deutschen Bank
Schatzmeister.

Zahlstellen:

Sämtliche Reichspostanstalten (Postämter, Postagenturen und Posthilfsstellen), die Reichsbank-Haupt-, Reichsbank- und Reichsbank-Nebenstellen, die Königlich Preussische Seehandlung, Bank für Handel und Industrie, Berliner Handelsgesellschaft, S. Bleichröder, Commerz- und Discontobank, Delbrück, und Schickler & Co., Deutsche Bank, Disconto-Gesellschaft, Dresdner Bank, Georg Fromberg & Co., von Heydt & Co., Jacquier & Securus, F. W. Krause & Co., Kur- und Neumark. Ritterschaftl. Darlehenskasse, Mendelssohn & Co., Mitteldeutsche Creditbank, Nationalbank für Deutschland, Gebrüder Schickler, sowie die sämtlichen Depositenkassen vorstehender Banken.

Es werden auch Wertpapiere, Staatspapiere, Obligationen und dergleichen entgegengenommen.

Verantwortlich für die Redaktion, Druck und Verlag Peter Hartmann, Schwanheim a. M.

Eine Gans

abhanden gekommen. Derjenige, der die Gans im Besitze hält, wird ersucht, dieselbe Neustrasse 56 abzugeben, andernfalls Anzeige erfolgt.

Schönes Haus

mit 2 mal 3 Zimmerwohnungen, Garten und Stallungen zu verkaufen. Zu erfragen in der Expedition. 538

Am 10. 7. 17. ist eine Bekanntmachung betreffend „Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie Papiergarne und -bindfäden“, erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Am 10. 7. 17. ist eine Bekanntmachung betreffend „Treibriemen-diebstähle“ erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Kleine Inserate

auch Wohnungs-Anzeigen, sofern diese nur ein- oder wenige Male erscheinen sollen, wollen man gefälligst gleich bei Aufgabe bezahlen.

Die Expedition.

2 Zimmerwohnung zu vermieten. Jahnstr. 17. 529

Für Herren

Achten Sie genau auf Preise und Strafe.
Gutpassende Anzüge, Reber, Mantel, Umhänge, 30, 35, 40, 45, 50, 55, 60, 65, 70, extra feine 75, 80, 85, 90 und höher.

auch für die Herren.
Für Jünger und Burken 25, 28, 30, 35, 40, 45, 50 und höher.

Waschanzüge für Knaben 5, 6, 7, 8, 9 und höher.

Adolf Schönfeld

Frankfurt a. M.
lebt Trierischegasse 5.
gegenüber der Lederhalle.
Tel. Hanfa 6280.
Kein Laden.

Das Heimatsmuseum

ist am 1. u. 3. Sonntag eines jeden Monats von nachm. 3—4 Uhr für das Publikum geöffnet.

Schöne 3 Zimmerwohnung der Waldstraße per 1. August vermietet. Näh. Hauptstr. 10.